

Zur Beurteilung eines Verbots der organisierten Suizidhilfe

Reinhard Merkel

Einige Zahlen

I. Organisationen, die in Deutschland Hilfe zum Suizid anbieten:

1. Dignitas Deutschland („Dignitate“), seit 2005
2. Sterbehilfe Deutschland e.V. (Dr. Roger Kusch), seit 2009
3. Dr. Uwe Christian Arnold
4. Peter Puppe

sowie mindestens elf weitere, die anonym arbeiten.

II. Anzahl der Fälle geleisteter Suizidhilfe:

1. Dignitas Deutschland: von 2008 – 2011: 51, 32, 26, 66 Fälle
2. Sterbehilfe D.: von 2010 – 2013: 21; 27; 29; 41
3. Peter Puppe: seit 2005 etwa 4 bis 5 Fälle pro Jahr
4. U.Ch. Arnold: seit Mitte der 90er Jahre etwa 250 – 300 Fälle.

Laut „Report Mainz“ außerdem mindestens 155 Fälle von Suizidbegleitung durch weitere Helfer im Jahr 2013.

Zahlen

II. Tarife/Entgelt für die angebotenen Dienste:

1. Dignitas Deutschland: Aufnahmegebühr 120,- €; Monatsbeitrag 20,-€; Ermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen möglich
2. Sterbehilfe Deutschland e.V.: Honorar für die (unabdingbare) ärztl. Begutachtung der Einsichtsfähigkeit bis zu 1500,-€; vier abgestufte Formen der Mitgliedschaft: lebenslang 2000,- bzw. (mit „Sonderbeitrag“) 7000,-€; sonst Jahresbeträge von 200,- bzw. 50,- € (letzteres *ohne* Möglichkeit einer Suizidbegleitung).

Normative Fragen: Prämissen; Grundlagen (I)

I. Kann freiverantwortlicher Suizid Unrecht im Rechtssinne sein?

I.1 Verletzung besonderer Pflichten gegen Andere?

I.1.1 ethisch: vielfältig denkbar

I.1.2 rechtlich: nur in Ausnahmefällen starker (Obhuts-)
Garantenpflichten denkbar (*Beisp.: Mutter tötet sich
neben ihrem hilflosen Säugling*)

I.2 Verletzung einer allgemeinen Pflicht gegen sich selbst?

I.2.1 ethisch: denkbar (*I. Kant!*); sehr zweifelhaft und umstr.

 I.2.2 rechtlich: nein!

Grund: Andernfalls würde eine staatlich erzwingbare Rechtspflicht zum Leben statuiert; eine solche Pflicht ist im freiheitlichen Verfassungsstaat illegitim. Solange man lebt, ist man der Gemeinschaft zu vielerlei verpflichtet; man kann ihr aber nicht zwangsrechtlich verpflichtet sein, zu leben.

Prämissen; Grundlagen (II)

II. Kann (individuelle) Hilfe zum freiverantwortlichen Suizid Unrecht sein?

II.1 Als **Verletzung** des Rechtsguts Leben des Suizidenten

II.1.1 ethisch: denkbar (*wenn man mit Kant striktes Suizidverbot annimmt*); zweifelhaft und umstr.

➔ II.1.2 rechtlich: nein! (*Das folgt aus der Verneinung einer Rechtspflicht des Suizidenten zum Leben.*)

II.2 Als **Gefährdung** des Rechtsguts Leben des Suizidenten?

➔ III.2.1 denkbar, falls typischerweise erhebliches Risiko, dass unterstützter Suizid *nicht freiverantwortlich* ist.

II. 3 Als Gefährdung **gesellschaftlicher Schutzinteressen**?

II.3.1 Allgemeine Erosion des Respekts vor dem Leben?

II.3.2 Risiko verdeckter Formen ständigen Missbrauchs?

II.3.3 Beginn gefährlicher „Rutschbahn“ (*slippery slope*)?

Vor diesem Hintergrund: spezifische Verbotswürdigkeit *organisierter* Formen der Suizidhilfe? (I)

I. Mit Blick auf Schutz des Rechtsguts Leben **gegen Verletzung:**

Nein. *Ist die Unterstützung freiverantwortlichen Suizids kein Unrecht im Rechtssinn, so kann sie nicht durch den bloßen Modus ihrer äußeren Form („organisiert“) zum Unrecht werden.*

II. Mit Blick auf Schutz des Lebens **gegen erhöhte Gefährdung?**

II.1. *Einerseits:* höheres Risiko, dass bei Suiziden geholfen wird, die in Wahrheit nicht freiverantwortlich sind?

II.1.1 Subtiler Druck auf Suizidenten wg. eigener Interessen der Unterstützenden? (*Denkbar bei Gewinnerzielungsabsicht bzw. Gewerbsmäßigkeit.*)

II.1.2 „Rücktritt“ des Suizidwilligen wg. vorherigen Aufwands durch Dritte psychologisch erschwert?

II.2 *Andererseits:* Höhere Kompetenz bei professioneller Hilfe? Bessere Suizidprävention? Bessere staatliche Kontrolle?

Spezifische Verbotswürdigkeit *organisierter* Formen der Suizidhilfe? (II)

III. Mit Blick auf **gesellschaftliche Schutzinteressen**?

III.1 Die genannten Gefahren (*Erosion des Respekts vor dem Leben; verbreiteter Missbrauch; „slippery slopes“*) müssten empirisch plausibel gemacht werden.

III.2 Es müsste gezeigt werden, dass sie gerade aus dem Umstand des *Organisiertseins* der Suizidhilfe entstehen, also bei privater Gelegenheitshilfe zum Suizid nicht auftreten.

IV. Im Hinblick auf **öffentliches Ärgernis**, das in Organisationen mit alleinigem Zweck der Suizidhilfe gesehen werden könnte?

IV.1 Bei *Gewerbsmäßigkeit*: „Aus der Lebensnot anderer Profit schlagen“

IV.2 Bei bloßer *Geschäftsmäßigkeit* (Organisiertheit): ?

IV.3 *Rechtliches* Verbot legitim? (Oder nur moralischer Tadel?)

Optionen für rechtliche Regelungen

1. Im Strafrecht

- I. Schutz des Rechtsguts Leben gegen **Verletzung**:
generelles Verbot organisierter Suizidhilfe kaum begründbar.
- II. Schutz des Rechtsguts Leben gegen **erhöhte Gefährdung** (*Risiko der Unterstützung nicht freiverantwortlicher Suizide*):
 - II.1 bei Geschäftsmäßigkeit: erhöhtes Risiko wenig plausibel;
 - II.2 bei Gewerbsmäßigkeit: erhöhtes Risiko denkbar (*Druck auf Suizidenten aus Eigeninteresse*), aber schwer zu belegen.
- III. Schutz **gesellschaftlicher Interessen**: Bedrohung plausibel?
Strafrechtlicher Schutz legitim? (*Utilitarismus-Einwand !*)
- IV. Schutz gegen **öffentliches Ärgernis** organisierter Suizidhilfe:
 - IV.1 Strafdrohung gegen reine Moralwidrigkeiten: unzulässig
 - IV.2 Strafdrohung gegen anstößiges Gewinnstreben?
 - ➔ grds. legitim! Das wäre aber kein Tötungsdelikt, sondern ein dem Wuchertatbestand ähnliches Vermögensdelikt.

Optionen für rechtliche Regelungen

2. Im Zivilrecht

Denkbar: Regelungen im Vereinsrecht des BGB.

Das beträfe nur die innere rechtliche Struktur der Organisation; darum geht es hier nicht. Auch würden so keine Möglichkeiten einer Sanktion eröffnet, wenn bestimmte Regularien der Vereinstätigkeit, die einzuhalten wären, verletzt würden.

Daher: Regulierung im Zivilrecht nicht geeignet.

Optionen für rechtliche Regelungen

3. Im Verwaltungsrecht

Unterschied zur strafrechtlichen Lösung: statt strikten Verbots Strategie der Genehmigungspflicht, der Beaufsichtigung und der Kontrolle.

Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung formaler Bedingungen des legitimen Tätigseins: Bußgeld nach Ordnungswidrigkeitenrecht.

(Jede Hilfe zum Suizid *nicht* freiverantwortlich entscheidender Personen ist schon nach geltendem Recht als Totschlag bzw. als fahrlässige Tötung mit gravierenden Strafen bedroht.)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!